

Postzustellkunde

Diehl Brass Solutions Stiftung & Co.KG  
Heinrich-Diehl-Str. 9  
90552 Röthenbach

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Herr Zimmermann	m.zimmermann@nuernberger-land.de	950-6232	950-7232	Nr. 233	25.01.2024
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
21.2B-Zi-6411.5-2021-219					

Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 DSGVO finden Sie unter: [www.nuernberger-land.de/datenschutz](http://www.nuernberger-land.de/datenschutz) oder in Papierform bei dem/der zuständigen Sachbearbeiter/in.

*Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!*

**Wasserrecht;**

**Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Str. 9, 90552 Röthenbach;  
Einleitung gereinigter Produktionsabwässer aus einer Anlage nach § 60 Abs. 3 WHG/IZÜV in  
die Pegnitz**

Anlage

Antragsunterlagen in einfacher Ausfertigung

Das Landratsamt Nürnberger Land erlässt folgenden

**B E S C H E I D**

**1. Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis**

**1.1. Gegenstand der Erlaubnis**

Der Firma Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz (im Folgenden „Antragstellerin“) wird die widerrufliche beschränkte Erlaubnis zur Benutzung der Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) durch Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Produktion erteilt.

**1.2. Zweck der Gewässerbenutzung**

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung der bei der Antragstellerin anfallendem

- Produktionsabwasser aus Gießerei-, Schmiede- und Beizanlagen, einer Färbearanlage sowie Abwasser aus der Abflutung von Kreislaufkühlsystemen nach Behandlung in einer Abwasserbehandlungsanlage zusammen mit
- Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und Abwasser aus einem Korrosionsprüfstand.



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26  
BIC SSKNDE77XXX

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Bahnhof Lauf West  
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Danach wird in der Neutralisationsanlage behandeltes Abwasser zusammen mit nicht behandlungsbedürftigem Durchlaufkühlwasser und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand an folgend bezeichneter Stelle eingeleitet:

<i>Einleitungsstelle:</i>	Pegnitz
<i>Grundstück Fl.Nr.:</i>	559
<i>Gemarkung:</i>	Schwaig
<i>Fluss-km:</i>	22,8
<i>Gewässer:</i>	Pegnitz

Bei der Abwassereinleitung an der Einleitungsstelle in die Pegnitz handelt es sich um eine Gewässerbenutzung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 IZÜV.

### 1.3 Maßgebliche Unterlagen

Der Benutzung liegen die folgenden Unterlagen und Pläne nach Maßgabe der vom Landesamt für Umwelt durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde:

<b>Plan/Unterlage</b>	<b>Nr.</b>	<b>Datum</b>	<b>Fertiger</b>
<u>Antrag</u>			
Antrag/Erläuterungsbericht		29.07.2022	Antragstellerin Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg  Gaul Ingenieure GmbH, Bamberg
<u>Lage</u>			
Übersichtslageplan, M 1:10000	2	16.06.2021	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lageplan der Kanalisation, M 1:1000	3.1.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Lageplan der Kanalisation, Anschlussplan mit Einleitungsstelle in die Pegnitz, M 1:1000	3.1.2	04.08.2022	
Lageplan der Anfallstellen (Anlagen 4.1, 4.4, 4.4, 4.5, 4.6, 4.7, 4.8,	3.2.1	04.08.2022	

4.11, 4.16, chem. Labor, Laborbeize), M 1:1000			
Lageplan der Anfallstel- len (Anlagen 4.14, 4.15), M 1:1000	3.2.2	04.08.2022	
<u>Abwasseranfallstellen</u>			
Detallageplan Rohrwerk Beize 1, M 1: 500	4.1.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Rohrfertigung Layout Beize 1, M 1:500	4.1.2	29.07.2022	Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Beize 1	4.1.3		Antragstellerin
Technische Daten der Beize 1	4.1.4		
Detallageplan Rohrwerk Beize 3, M 1:500	4.3.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Rohrfertigung Layout Beize 3, M 1:500	4.3.2	29.07.2022	Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Beize 3	4.3.3		Antragstellerin
Technische Daten der Beize 3	4.3.4		Antragstellerin
Detallageplan Rohrwerk Beize 4, M 1: 500	4.4.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Rohrfertigung Layout Beize 4, M 1:500	4.4.2	29.07.2022	Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Beize 4	4.4.3		Antragstellerin
Technische Daten der Beize 4	4.4.4		Antragstellerin

Detallageplan Rohrwerk Beize 5, M 1:500	4.5.1		Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Rohrfertigung Layout Beize 5, M 1:500	4.5.2		Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Beize 5	4.5.3		Antragstellerin
Technische Daten der Beize 5	4.5.4		Antragstellerin
Detallageplan Press- werk Vollert-Beize, M 1:500	4.6.1		Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Stangenfertigung Layout Vollert-Beize, M 1: 500	4.6.2		Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Vollert-Beize	4.6.3		Antragstellerin
Technische Daten der Vollert-Beize	4.6.4		Antragstellerin
Detallageplan Press- werk Stangenbeize, M 1:500	4.7.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Stangenfertigung Layout Stangenbeize, M 1:500	4.7.2	29.07.2022	Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Stangenbeize	4.7.3		Antragstellerin
Technische Daten der Stangenbeize	4.7.4		Antragstellerin
Detallageplan Halle 41 Färbeanlage, M 1:500	4.8.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Verfahrensschema der Färbeanlage	4.8.2		Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Färbeanlage	4.8.3		Antragstellerin

Technische Daten der Färbeanlage (Trommelbeize)	4.8.4		Antragstellerin
Detaillageplan Gießerei, M 1:500	4.11.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Vertikalgießanlage VGA Kühlwasserschema Kühlturm 2 / Kühlturm 5	4.11.2	25.08.2022	Antragstellerin
Verfahrensbeschreibung der Gießerei	4.11.3		Antragstellerin
Technische Daten der Gießerei	4.11.4		Antragstellerin
Detaillageplan Labor „Messing“, M 1:500	4.12.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung des Labors	4.12.2		Antragstellerin
Technische Daten des Labors „Messing“- Kleinbeisanlage  Technische Daten des Labors „Messing“ – chemisches Labor	4.12.3		Antragstellerin
Detaillageplan Ziehseifenauflauf	4.13.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung der Ziehseifenauflauf	4.13.2		Antragstellerin
Technische Daten der Ziehseifenauflauf	4.13.3		Antragstellerin
Detaillageplan Probeofen Kühlsystem	4.14.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung des Kühlsystems Probeofen	4.14.3		Antragstellerin

Detaillageplan Korrosionsprüfstand	4.15.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung Korrosionsprüfstand	4.15.2		
Detaillageplan Umlaufkühlung Schmiedetechnik	4.16.1	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Umlaufkühlung Schmiedetechnik	4.16.2	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensbeschreibung der Umlaufkühlung Schmiedetechnik	4.16.3		Antragstellerin
<u>Abwasserbehandlungsanlage</u>			
Verfahrensschema Abwasser	5.1		Antragstellerin
Abwasserbehandlung Anlagenfließbild Neutralisation	5.2	04.08.2022	Gaul Ingenieure GmbH, Bamberg
Betriebsanleitung Neutralisation	5.3		Antragstellerin
Verfahrensschema Neutralisation und Kalkmilchaufbereitung	5.4	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Flockungsmittel	5.5	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Verfahrensschema Dynasand	5.6	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg
Abwasserbehandlung Bauwerksplan Neutralisation Grundriss	5.7	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Management GmbH, Bamberg

Abwasserbehandlung Kalkmilchbehälter und Dosierung Aufstellungs- plan	5.8	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg
Abwasserbehandlung Rundräumer Bauwerks- plan	5.9	04.08.2022	Gaul Ingenieure, Facility Manage- ment GmbH, Bamberg

Die Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Landesamtes für Umwelt vom 14. September 2023 und dem Prüfvermerk des Landratsamtes Nürnberger Land vom 25. Januar 2024 versehen.

## 2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen (z. B. Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - EÜV) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten.

### 2.1. Befristung

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird befristet vom 01. Februar 2024 bis zum 31 Dezember 2043 erteilt.

### 2.2. Anforderungen an die Abwassereinleitungsstelle in die Pegnitz

Das Abwasser darf außer den nachfolgend genannten Stoffen keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen.

#### 2.2.1. Anforderungen an die Einleitung von Abwasser an der Überwachungsstelle Ablauf Auslaufrinne

Folgende Werte dürfen bei der Einleitung von Abwasser nicht überschritten werden:

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>
Abwasservolumenstrom	60 m <sup>3</sup> /h
Abwasservolumenstrom	900 m <sup>3</sup> /d
Temperatur	28 °C

Der pH-Wert des eingeleiteten Abwassers muss zwischen 6,5 und 9,3 liegen.

## 2.2.2 Anforderungen an der Überwachungsstelle Ablauf Neutralisationsanlage

Folgende Überwachungswerte sind einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Art der Probenahme</i>	<i>Wert</i>
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff Stickstoff (N <sub>ges</sub> )	Qualifizierte Stichprobe	15 mg/l
Blei		0,50 mg/l
Chlor, freies		0,50 mg/l
Kupfer		0,50 mg/l
Zink		1,9 mg/l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G <sub>Ei</sub> )		2

Im Abwasser dürfen keine organischen Komplexbildner enthalten sein, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen.

Im Abwasser dürfen keine per- oder polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS) enthalten sein.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine dieser Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

## 2.2.3 Anforderungen an der Überwachungsstelle Ablauf Kreislaufkühlsystem Schmiedetechnik

Folgender Überwachungswert ist einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Probenahmeart</i>	<i>Wert</i>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15 mg/l

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen.
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Phosphorverbindungen,
- Zinkverbindungen,
- Mikrobizide Wirkstoffe.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine dieser Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

#### 2.2.4 Anforderungen an der Überwachungsstelle Ablauf Kreislaufkühlsystem Kokillenkühlung VG-Anlage

Folgender Überwachungswert ist einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Probenahmeart</i>	<i>Wert</i>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15 mg/l

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen.
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff- Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Phosphorverbindungen,
- Zinkverbindungen.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine dieser Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Probenahmeart</i>	<i>Wert</i>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angabegeben als Chlor)		0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien		12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

## 2.2.5 Anforderungen an der Überwachungsstelle Ablauf Kreislaufkühlsystem Spritzring- und Strangkühlung VG-Anlage

Folgender Überwachungswert ist einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Probenahmeart</i>	<i>Wert</i>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,15 mg/l

Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen.
- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,
- Phosphorverbindungen,
- Zinkverbindungen.

Der Nachweis, dass diese Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine dieser Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

<i>Parameter</i>	<i>Probenahmeart</i>	<i>Wert</i>
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	Stichprobe	0,50 mg/l
Chlordioxid und andere Oxidantien (angabegeben als Chlor)		0,30 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien		12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien GL gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung solange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein  $G_L$ -Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

### 2.2.6 Anforderungen an der Überwachungsstelle Zulauf Auslaufrinne (vor Vermischung mit Abwasser aus der Neutralisationsanlage)

Das eingeleitete Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und das Abwasser aus dem Korrosionssprüfstand dürfen außer der Temperaturerhöhung gegenüber der Entnahme in seiner Beschaffenheit nicht verändert werden.

Folgende Werte dürfen nicht überschritten werden:

<i>Parameter</i>	<i>Wert</i>
Volumenstrom	5 m <sup>3</sup> /h
Volumenstrom	40 m <sup>3</sup> /d

### 2.3 Probenahme, Probenvorbehandlung und Probenahmeart

Für die Probenahme, für die Vorbehandlung, Homogenisierung und Teilung heterogener Wasserproben sowie für die Konservierung und Handhabung von Wasserproben sind die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Verfahren anzuwenden.

Für die Probenvorbehandlung sind außerdem die Vorschriften der unter dem entsprechenden Abschnitt 2.4 genannten Analysen- und Messverfahren zu befolgen.

Für die Analyse von AOX ist die nicht abgesetzte Originalprobe zu homogenisieren; in Anwesenheit leichtflüchtiger Stoffe ist im geschlossenen Gefäß und kühl zu homogenisieren.

Für die Analyse folgender Parameter ist die nicht abgesetzte Originalprobe ohne Homogenisierung einzusetzen:

- Nitrit-Stickstoff; im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff ist die Homogenisierung unschädlich
- freies Chlor
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor.

Die Probenahmeart richtet sich nach den Festlegungen unter dem Abschnitt Anforderungen an die Abwassereinleitungsstelle in die Pegnitz (2.2).

Für Parameter mit gleicher Probenahmeart kann eine gemeinsame Probe entnommen werden. Davon ausgenommen sind folgende Parameter, für die jeweils eine eigene Originalprobe zu entnehmen ist:

- AOX
- Nitrit-Stickstoff; eine eigene Originalprobe ist nicht erforderlich im Falle einer Bestimmung von Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff
- freies Chlor
- Chlordioxid und andere Oxidantien, angegeben als Chlor.

## 2.4 Analysen- und Messverfahren

Den Werten im Abschnitt Anforderungen an die Abwassereinleitungsstelle in die Pegnitz (2.2) liegen die in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer - Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zugrunde.

## 2.5 Einhaltung der Anforderungen

Es gelten die Einhaltungsregelungen gemäß § 6 AbwV.

## 2.6 Einhaltung der Anforderungen

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und gemäß Teil B des Anhänge 40, 39 und 31 AbwV sind einzuhalten.

### Beizanlagen (Anhang 40)

- Prozessbäder sind zur Standzeitverlängerung zu behandeln.
- Badinhaltsstoffe sind durch geeignete Verfahren (z. B. entsprechende Abtropfzeiten, Spritzschutz, Abdeckungen zwischen den Bädern und Spülen) optimal zurückzuhalten.
- Der Anfall von Abwasser ist durch Mehrfachnutzung des Spülwassers nach allen Prozessbädern gering zu halten.
- Aus den Spülwässern sind geeignete Badinhaltsstoffe in die Prozessbäder zurückzuführen oder zurückzugewinnen.

- Alkalische und saure Konzentrate bzw. Eluate sind in gesonderten Sammelbehältern aufzufangen. Sie sind möglichst zur Neutralisation in der Abwasserbehandlungsanlage einzusetzen.

### Gießereianlagen (Anhang 39)

- weitgehende Kreislaufführung und Wiederverwendung sowie Reihenschaltung von Wasch-, Kühl- und Prozesswasser,
- Mehrfachnutzung von aufbereitetem Abwasser und Nutzung von Niederschlagswasser bei geeigneten Einsatzmöglichkeiten,
- Trennung behandlungsbedürftiger Abwasserströme von nicht behandlungsbedürftigen Abwasserströmen,
- Vermeidung abwasserintensiver Prozesstechnologien.

## **2.7 Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen**

### **2.7.1 Abwasserbehandlungsanlagen**

Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich derer Zuleitungen und Verbindungsleitungen sind dicht auszuführen. Sie sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

Die Aufstellungsbereiche von Abwasserbehandlungsanlagen sind wasserundurchlässig auszuführen.

### **2.7.2 Lager- und Dosierbehälter**

Die Lager- und Dosierbehälter einschließlich derer Verbindungsleitungen sind so einzubauen oder aufzustellen, dass sie jederzeit allseits auf Dichtheit kontrolliert werden können oder dass Undichtheiten sofort anderweitig erkennbar sind.

### **2.7.3 Abwasserkanäle und -leitungen**

Sämtliche Abwasserkanäle und -leitungen sind so zu errichten, dass die erforderlichen Dichtheitsprüfungen durchgeführt werden können.

### **2.7.4 Abwasserbehandlungsanlagen**

Im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt sind die für die behördliche Überwachung erforderlichen Probenahmemöglichkeiten und Messanschlüsse herzustellen.

### **2.7.5 Lager- und Dosierbehälter**

An den unter Abschnitt Anforderungen an die Abwassereinleitungsstelle in die Pegnitz (2.2) aufgeführten Überwachungsstellen ist der Ort der Probenahme durch eine geeignete Beschriftung eindeutig zu kennzeichnen.

### **2.7.6 Abwassersammlung und -behandlung**

Das Produktionsabwasser aus der Gießerei, den Beizanlagen, der Färbeanlage und der Ziehseifenauflösung, das Kühlwasser aus der Direktkühlung in der Gießerei, das Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen in der Gießerei und der Schmiedetechnik sowie das Abwasser aus

der Reinigung der Kühltürme 2 und 5 sind der Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen und dort zu behandeln.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu betreiben, dass der system- und bemessungsbedingte optimale Wirkungsgrad eingehalten wird.

Chrom VI-haltiges Abwasser aus dem chemischen Labor und der Laborbeize ist separat zu sammeln und extern zu entsorgen.

### **2.7.7 Durchlaufkühlwasser Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand**

Nicht behandlungsbedürftiges Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand sind getrennt vom behandlungsbedürftigen Betriebsabwasser zu fassen und in den Reinwasserkanal abzuleiten.

Das Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand darf nicht mit kaltem Frischwasser vermischt werden, um die Wassertemperatur zu reduzieren.

### **2.7.8 Innerbetriebliche Maßnahmen**

Die im Antrag beschriebenen innerbetrieblichen Maßnahmen sind dauerhaft durchzuführen.

Folgende innerbetrieblichen Maßnahmen sind zusätzlich einzuhalten: Bei künftigen baulichen Veränderungen oder im Rahmen von Neubeschaffungen der Beizanlagen ist entsprechend den allgemeinen Anforderungen in Anhang 40 AbwV eine Dreifach-Spültechnik zu realisieren.

### **2.7.9 Personal**

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal einzusetzen.

### **2.7.10 Geräte**

Die für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen erforderlichen Geräte sind bereit zu halten.

### **2.7.11 Einsatzstoffe**

Die Antragstellerin hat die für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage benötigten Einsatzstoffe stets in ausreichender Menge bereit zu halten.

### **2.7.12 Betriebsvorschrift**

Für den Betrieb der Abwasseranlagen ist eine Betriebsvorschrift auszuarbeiten und auf der Anlage auszulegen. Darin sind auch die nach Abschnitt Regelmäßige Wartung (2.7.14) durchzuführenden Wartungsmaßnahmen zu regeln. Die Betriebsvorschrift muss auch Regelungen enthalten im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie das An- und Abfahren von Anlagen, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, kurzzeitiges Herunterfahren von Anlagen, soweit diese Regelungen erforderlich sind, um erhebliche Auswirkungen auf Gewässer oder, im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung, auf die Umwelt zu vermeiden.

Weiterhin muss die Betriebsvorschrift einen Alarm- und Benachrichtigungsplan enthalten.

### 2.7.13 Gewässerschutzbeauftragter

Die Antragstellerin hat einen Gewässerschutzbeauftragten zu bestellen und diesen der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu benennen.

### 2.7.14 Regelmäßige Wartung

Abwasseranlagen sind stets in betriebsbereitem Zustand zu halten und in dem erforderlichen Umfang regelmäßig und sorgfältig zu warten.

Eine Zusammenfassung der durchgeführten Wartungsmaßnahmen ist jährlich im Jahresbericht gemäß Abschnitt Überwachungspflicht gemäß EÜV (2.8.1) darzustellen.

Messelektroden sind regelmäßig zu reinigen und zu kalibrieren. Für besonders empfindliche Mess-, Regel- und Dosiervorrichtungen sind Ersatzteile vorrätig zu halten.

## 2.8 Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung

### 2.8.1 Überwachungspflicht gemäß Eigenüberwachungsverordnung (EÜV)

Die Eigenüberwachung der Abwasserbehandlungsanlage ist nach Anhang 2 EÜV durchzuführen, wobei in Teil 2 Nr. 2.2 bzw. 2.3 die Spalte Abwasseranfall ab 100 m<sup>3</sup>/d für den Ablauf Neutralisationsanlage maßgebend ist.

Abweichend von den Anforderungen nach der Eigenüberwachungsverordnung und entsprechend Anhang 39 Teil H AbwV werden folgende Anforderungen festgelegt:

<i>Parameter</i>	<i>Untersuchungshäufigkeit</i>
<u>Ablauf Neutralisationsanlage</u>	
Abwasserablauf	Kontinuierlich
pH-Wert	Kontinuierlich
Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-Nitrit- und Nitratstickstoff Stickstoff gesamt (N <sub>ges</sub> )	1x arbeitstäglich
Blei, Kupfer, Zink	1x arbeitstäglich
Chlor, freies	2x wöchentlich an wechselnden Tagen
<u>Ablauf Kreislaufkühlsystem Kokillenkühlung VG-Anlage</u>	
Abwasserablauf	1x arbeitstäglich (Ermittlung über Frischwasserbezug möglich)
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:	
AOX	4x jährlich

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) – Untersuchung am Ablauf	Monatlich (bei größeren Abständen zwischen den Stoßhandlungen nach jeder Stoßbehandlung) bei Einsatz von chlorabspaltenden mikrobiziden Wirkstoffen nur zu untersuchen, wenn zur Stoßbehandlung oxidierende Wirkstoffe (z.B. Natriumhypobromit, wie z.B. mit Handelsnamen Waterdos BRL 08 der Firma Water & Wastewater Technic WWT GmbH) eingesetzt werden. Dabei ist der Parameter monatlich bzw. nach jeder Stoßbehandlung bei Abständen von mehr als einen Monat (z.B. 4mal jährlich bei Stoßbehandlungen alle 3 Monate) zu überwachen. Werden zur Stoßbehandlung <u>keine</u> oxidierenden Wirkstoffe eingesetzt, ist der Parameter <u>nicht</u> zu überwachen.
GL	Die Einhaltung der Anforderung an den Parameter GL ist nach jeder Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen (oxidierende und nicht oxidierende Wirkstoffe) über die Dokumentation der Dauer, wie lange die Abflutung geschlossen gehalten wurde, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist, in einem Betriebstagebuch nachzuweisen (z.B. 4mal jährlich bei Stoßbehandlungen alle 3 Monate).
<u>Ablauf Kreislaufkühlsystem Spritzring- und Strangkühlung VG-Anlage</u>	
Abwasserablauf	1x arbeitstäglich (Ermittlung über Frischwasserbezug möglich)
Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:	
AOX	4x jährlich
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor) – Untersuchung am Ablauf	Monatlich (bei größeren Abständen zwischen den Stoßhandlungen nach jeder Stoßbehandlung) bei Einsatz von chlorabspaltenden mikrobiziden Wirkstoffen nur zu untersuchen, wenn

	zur Stoßbehandlung oxidierende Wirkstoffe (z.B. Natriumhypobromit, wie z.B. mit Handelsnamen Waterdos BRL 08 der Firma Water & Wastewater Technic WWT GmbH) eingesetzt werden. Dabei ist der Parameter monatlich bzw. nach jeder Stoßbehandlung bei Abständen von mehr als einem Monat (z.B. 4mal jährlich bei Stoßbehandlungen alle 3 Monate) zu überwachen. Werden zur Stoßbehandlung <u>keine</u> oxidierenden Wirkstoffe eingesetzt, ist der Parameter <u>nicht</u> zu überwachen.
GL	Die Einhaltung der Anforderung an den Parameter GL ist nach jeder Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen (oxidierende und nicht oxidierende Wirkstoffe) über die Dokumentation der Dauer, wie lange die Abflutung geschlossen gehalten wurde, bis entsprechend der Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL-Wert von 12 oder kleiner erreicht ist, in einem Betriebstagebuch nachzuweisen (z.B. 4mal jährlich bei Stoßbehandlungen alle 3 Monate).
<u>Ablauf Kreislaufkühlsystem Schmiedetechnik</u>	
Abwasserablauf	1x arbeitstäglich (der Abwasseranfall kann durch Wasserzähler auf der Frischwasserseite ermittelt werden)
AOX	4x jährlich
<u>Zulauf Auslaufrinne – Durchlaufkühlwasser und Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand</u>	
Abwasserablauf	kontinuierlich (Ermittlung über Frischwasserbezug möglich)
<u>Auslaufrinne (Gesamtablauf)</u>	
Abwasserablauf	kontinuierlich
pH-Wert	
Temperatur	

<u>Gießerei (Betreiberpflichten)</u>	
Benötigte Frischwassermenge, die Gesamtabwassermenge und die Menge der jeweils daraus resultierenden Abwasserteilströme	1x arbeitstäglich

Dem Wasserwirtschaftsamt ist jährlich mit dem Jahresbericht eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachungen vorzulegen.

### **2.8.2 Fotometrische Verfahren**

Bei Anwendung fotometrischer Verfahren, die den Anforderungen der Eigenüberwachungsverordnung entsprechen, sind die Analysenvorschriften der Gerätehersteller zu beachten.

### **2.8.3 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen**

Der Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen ist zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden oder Grundwasser regelmäßig durch Inaugenscheinnahme auf Schadstellen zu überprüfen. Die Ergebnisse sind im Betriebstagebuch bzw. im Jahresbericht zu dokumentieren. Eventuelle Schäden sind unverzüglich auszubessern.

### **2.8.4 Aufstellungsbereich der Abwasserbehandlungsanlagen**

Zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen sind die nachfolgend aufgeführten Untersuchungen durchzuführen bzw. durch einen Betrieb mit entsprechender Fachkunde durchführen zu lassen.

Undichte Abwasseranlagen sind umgehend zu sanieren und erneut auf Dichtheit zu prüfen. Etwaige Schäden am Rohrleitungsnetz, die nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt werden können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde zu melden, wobei schnellstmöglich ein Sanierungskonzept vorzulegen ist. Bei der Sanierung dürfen grundsätzlich nur gewässerunschädliche Verfahren angewendet werden.

Die beiden Sichtprüfungen bzw. Dichtheitsnachweisen getroffenen Feststellungen sind im Jahresbericht darzustellen.

Bei Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und -leitungen einschl. Schächte) und Abwasserbecken und -behälter sind aufgrund des besonderen Schutzanspruches des betroffenen Gebietes folgende Prüfungen durchzuführen:

<u>Anlagen zur Abwasserableitung (Abwasserkanäle und –leitungen einschließlich Schächte)</u>					
<i>Einfache Sichtprüfung*</i>		<i>Eingehende Sichtprüfung**</i>		<i>Dichtheitsprüfung</i>	
Vor der Behandlung	Nach der Behandlung***	Vor der Behandlung	Nach der Behandlung***	Vor der Behandlung	Nach der Behandlung***
1x jährlich;		-	1x alle 5 Jahre;	1x alle 5 Jahre;	1x alle 15 Jahre;
erstmalig vor Inbetriebnahme			erstmalig vor Inbetriebnahme	erstmalig vor Inbetriebnahme	erstmalig vor Inbetriebnahme
<u>Abwasserbecken und –behälter</u>					
<i>Einfache Sichtprüfung*</i>		<i>Eingehende Sichtprüfung**</i>		<i>Dichtheitsprüfung</i>	
Für behandlungsbedürftiges Abwasser	Für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	Für behandlungsbedürftiges Abwasser	Für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser	Für behandlungsbedürftiges Abwasser	Für nicht behandlungsbedürftiges Abwasser
1x jährlich; erstmalig vor Inbetriebnahme		1x alle 5 Jahre; erstmalig vor Inbetriebnahme		Vor Inbetriebnahme; nachfolgend anlassbezogen bei Totalumbau im Zuge der Baumaßnahmen	

\*) Durchsicht auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit, z.B. mittels Spiegelung

\*\*) Gemäß EÜV z. B. mittels Fernsehuntersuchung oder Leckagedetektionsmethoden. Die eingehende Sichtprüfung entfällt, wenn gleichzeitig eine Dichtheitsprüfung erforderlich ist.

\*\*\*) Hierunter fällt auch Abwasser, das aufgrund seiner Schadstoffkonzentration und –fracht nicht behandelt werden muss.

## 2.9 Ergänzende Maßnahmen

Zur Einhaltung der Anforderungen nach § 57 WHG sind ergänzende Maßnahmen erforderlich. Die Antragstellerin hat **bis zum 31.12.2024 nachzuweisen**, dass Abwasser aus dem chemischen Labor und der Laborbeize separat gesammelt und extern entsorgt wird. **Die Antragstellerin hat bis zum 30.04.2024 nachzuweisen**, dass das Waschbecken im Bereich des Korrosionsprüfstandes außer Betrieb genommen und demontiert oder an den Mischwasserkanal angeschlossen wurde.

## **2.10 Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers**

Die Antragstellerin hat das linke Flussufer der Pegnitz von 5 m oberhalb bis 15 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt zu sichern und zu erhalten. Darüber hinaus hat die Antragstellerin alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung der Pegnitz dem Freistaat Bayern oder einem anderen dazu Verpflichteten aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

## **2.11 Duldungspflichten des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

Die Antragstellerin hat das Einleitungsbauwerk ordnungsgemäß zu unterhalten.

## **2.12 Anzeige- und Informationspflichten, Maßnahmen**

### **2.12.1 Wesentliche Änderungen**

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Art und Höhe der Produktion, Änderungen der erlaubten Art des anfallenden und eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

### **2.12.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung von Inhalts- und Nebenbestimmungen und Ereignissen mit erheblichen Auswirkungen**

Wurden Inhalts- und Nebenbestimmungen der Erlaubnis nicht eingehalten oder tritt bei der erlaubten Gewässerbenutzung ein Ereignis mit erheblichen Auswirkungen auf ein Gewässer oder mit anderen erheblichen Umweltauswirkungen auf, so hat die Inhaberin der Erlaubnis das die Kreisverwaltungsbehörde, das Wasserwirtschaftsamt und – soweit eine Betroffenheit der Pegnitz zu befürchten ist, die Zentrale Leitwarte der N-ERGIE unter der Telefonnummer 0911/802-65440 oder 0911/802-65444 - unverzüglich zu unterrichten. Sie hat die Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, die Maßnahmen zur Begrenzung der genannten Auswirkungen sowie die Maßnahmen zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse unverzüglich zu ergreifen. Weiterhin hat sie weitere von der zuständigen Behörde angeordnete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen, zur Begrenzung der Umweltauswirkungen sowie zur Vermeidung weiterer möglicher Ereignisse erforderlich sind.

### **2.12.3 Außerbetriebnahme**

Vorübergehende Außerbetriebnahmen der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten der Anlage) sind vorab, möglichst frühzeitig, dem Wasserwirtschaftsamt und der Kreisverwaltungsbehörde sowie den betroffenen Beteiligten (z.B. Fischereiberechtigten) anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Außerbetriebnahme festgesetzt und durchgeführt werden können.

### **2.12.4 Stilllegung**

Die endgültige Einstellung des Betriebes ist rechtzeitig vorab der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen, so dass gegebenenfalls abweichende oder zusätzliche Maßnahmen für die Stilllegung festgesetzt und durchgeführt werden können.

### **2.12.5 Vorlagepflicht der Betriebsvorschrift**

Die Betriebsvorschrift nach Abschnitt Betriebsvorschrift (2.7.12) ist der Kreisverwaltungsbehörde sowie dem Wasserwirtschaftsamt zu übersenden. Änderungen der Betriebsvorschrift sind mitzuteilen.

### **2.12.6 Datenübermittlung**

Die Antragstellerin ist zur Übermittlung von Daten gemäß § 7 Abs. 3 IZÜV verpflichtet. Die Daten sind nach Aufforderung durch die Kreisverwaltungsbehörde zu übermitteln.

### **2.13 Rechtsnachfolge**

Die Erlaubnis geht mit allen Befugnissen und Pflichten auf eine andere Antragstellerin (Besitz- und Rechtsnachfolgerin) über, wenn das gesamte Unternehmen und die gesamten Behandlungsanlagen übertragen werden und die Kreisverwaltungsbehörde dem Rechtsübergang zustimmt.

### **3. Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

### **4. Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer**

#### **4.1. Umfang der Duldungspflicht**

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf die Pegnitz. Die Antragstellerin erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die die Antragstellerin zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

#### **4.2. Freistellung von Haftungen**

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen der Antragstellerin durch Unterlassung der Gewässerunterhaltung oder des Gewässerausbaus, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten. Der Freistaat Bayern haftet nicht für Schäden durch Naturereignisse.

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Gewässereigenschaften der Pegnitz, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

Die Antragstellerin hat für alle Schadensersatzansprüche Dritter aufzukommen, die mit ihrer Zustimmung vom Freistaat Bayern als Gewässereigentümer freiwillig befriedigt oder die von den Betroffenen gegen den Freistaat Bayern als Gewässereigentümer im Streitweg mit Erfolg geltend gemacht werden, einschließlich der Kosten der Rechtsstreitigkeiten, sofern und soweit die Ansprüche auf den Bestand der Anlage oder deren Errichtung, Betrieb, Abänderung oder Beseitigung zurückzuführen sind. Der Freistaat Bayern ist verpflichtet, in einem solchen Fall der Antragstellerin den Streit zu verkünden.

#### **4.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht**

Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Rechte nach § 101 WHG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG sind die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde berechtigt, die Anlagen der Antragstellerin jederzeit zu betreten und zu besichtigen.

#### **4.4 Unterhaltungspflicht**

Die Unterhaltungspflicht der Antragstellerin infolge der Benutzung der Pegnitz ist unter Abschnitt Auflagen für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers (2.10) geregelt.

### **5 Abwasserabgabe**

#### **5.1 Abgabepflicht**

Für das Einleiten des Betriebsabwassers hat die Antragstellerin eine Abgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. Für das gemeinsam mit dem Betriebsabwasser abgeleitete Durchlaufkühlwasser besteht Abgabefreiheit.

#### **5.2 Grundlage für die Einleitungsstelle in die Pegnitz**

Für die Ermittlung der Zahl der Schadeinheiten werden die unter Nr. 2.2.2 des Tenors bestimmten Werte für Stickstoff, Blei und Kupfer zugrunde gelegt.

Die Jahresschmutzwassermenge wird festgelegt auf 100000 m<sup>3</sup>.

Die Jahresschmutzwassermenge bestimmt sich durch summierende Durchflussmessung (Nr. 4.1 der Anlage 18 zur VwVBayAbwAG vom 05.12.1997).

#### **5.3 Abgabefestsetzung**

Die Abwasserabgabe wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

### **6 Kosten**

Die Fa. Diehl Brass Solutions hat als Antragstellerin die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gebühren für diesen Bescheid werden auf 1.230,00 Euro festgesetzt. Die Auslagen in Höhe von 10.348,07 Euro sind zu erstatten. Die Kostenrechnung wird separat zugestellt. Für die Kosten der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7,8 BlmschG im Amtsblatt ergeht ein gesonderter Leistungsbescheid.

## Gründe:

### I.

- a) Die Firma Diehl Brass Solutions Stiftung & Co. KG, Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz (Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 29. Juli 2022 die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Einleiten von Abwasser in die Pegnitz (Gewässer I. Ordnung) neu beantragt. Mit Bescheid vom 21. Juni 2023, Az. 21.2B-Zi-6411.5-2021-219 war der seit 22. Oktober 2003 gültige Bescheid, Az. 37.1-641.08-03/44 Sie/Sa abgeändert und die Frist des Bescheids auf den 31. Januar 2024 neu festgesetzt worden.
- b) Für den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage besteht eine Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG i.V.m. IZÜV mit Bescheid des Landratsamtes Nürnberger Land vom 18.12.2015, Az. 21.2B-Zi-6411.5-2014-127. Eine wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage wurde nicht beantragt.
- c) Dem Antrag liegen die unter Punkt 1.3 im Tenor dargestellten Planunterlagen zugrunde.
- d) Bei den einzelnen Betriebsvorgängen werden Kupferlegierungen mit bis zu 40 % Zinkanteil (Messing) als Werkstoff eingesetzt. Während der verschiedenen Arbeitsvorgänge werden zusätzlich verschiedene Einsatzstoffe, wie z.B. Säuren, Laugen, Salze, in den einzelnen Anlagen verwendet und es fällt Abwasser an. Bei der Kühlung von Anlagen und Produktionsvorgängen in der Gießerei und der Schmiedetechnik fällt Kühlwasser aus der Direktkühlung und Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (indirekte Kühlung) an.
- e) Das gesamte Abwassernetz der Antragstellerin wird durch eine Trennkanalisation im Freispiegel entwässert. Das Kanalnetz wird unterteilt in Säurekanal für belastetes Abwasser, Reinwasserkanal für behandeltes bzw. nicht belastetes Abwasser und Mischwasserkanal für Abwasser, das der öffentlichen Kanalisation und Kläranlage zugeführt wird. Produktionsabwasser aus der Gießerei, den Beizanlagen, der Färbearbeitung und der Ziehseifenauflösung, Kühlwasser aus der Direktkühlung in der Gießerei, Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen in der Gießerei und der Schmiedetechnik, Abwasser aus der Reinigung der Kühltürme 2 und 5 und Abwasser aus dem Labor Messing, dem chemischen Labor und der Laborbeize, werden über den Säurekanal abgeleitet und in der Abwasserbehandlungsanlage (Neutralisationsanlage) behandelt. Anschließend wird das behandelte Abwasser über den Reinwasserkanal und die Auslaufrinne in die Pegnitz eingeleitet. 11 Sämtliches Chrom VI haltiges Abwasser aus dem chemischen Labor und der Laborbeize wird lt. Angaben der Antragstellerin bei einer Besprechung am 24.08.2023 separat gesammelt und extern als Abfall entsorgt. Nicht behandlungsbedürftiges Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand werden direkt über den Reinwasserkanal und die Auslaufrinne in die Pegnitz eingeleitet. Das Niederschlagswasser wird versickert oder in den Mischwasserkanal eingeleitet und zusammen mit häuslichem Abwasser (WCs, Waschbecken, Duschen, Küchen etc.) und Abwasser aus der Reinigung der Kühltürme 3 und 4 in die öffentliche Kanalisation und Kläranlage eingeleitet.
- f) Beschreibung der Abwasseranlagen:
- I. Entwässerungsanlagen:
- Kanalisation für Produktionsabwasser und Abwasser aus der Abflutung von Kühlkreisläufen (Säurekanal),
  - Kanalisation für behandeltes Abwasser aus der Neutralisationsanlage und Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und nicht behandlungsbedürftiges Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand (Reinwasserkanal),

- Kanalisation für häusliches Abwasser (z.B. Sanitärabwasser) in die öffentliche Kanalisation und Kläranlage (Mischwasserkanal).

II. Genehmigte Abwasserbehandlungsanlage nach § 60 Abs. 3 WHG

Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage: Neutralisationsanlage

Standort der Abwasserbehandlungsanlage:

Adresse: Heinrich-Diehl-Straße 9, 90552 Röthenbach a.d. Pegnitz

Grundstück Fl. Nr.: 443

Gemarkung: Röthenbach a.d. Pegnitz

III. Bestandteile der genehmigten Abwasserbehandlungsanlage

Die chemisch-physikalische Abwasserbehandlungsanlage umfasst folgende Bestandteile:

Anlagenteile	Ausstattung	Größe/Bemessung
<u>2-stufige Neutralisationsanlage (Durchlaufanlage)</u>		
Neutralisationsbecken I	Rührwerk, Belüftungseinrichtung, Zugabe von Kalkmilch und Schwefelsäure, pH-Mess- und Regeleinrichtung mit Doppelmessung des pH-Werts und Differenzwertermittlung	V = 70 m <sup>3</sup>
Neutralisationsbecken II		V = 80 m <sup>3</sup>
Kalkmilchvorratsbehälter	Rührwerk	V = 33 m <sup>3</sup>
2 Kalkmilcharbeitsbehälter		V = je 5 m <sup>3</sup>
Schwefelsäurevorratsbehälter		V = 10 m <sup>3</sup>
Dosierbehälter für Flockungshilfsmittel	Rührwerk	V = 6 m <sup>3</sup>
Absetzbecken (Klärbecken mit Absetztrichter)		V = 360 m <sup>3</sup>
4 Schlammabsetzbecken		V = je 18 m <sup>3</sup>
Kammerfilterpresse		A = 150 m <sup>2</sup>
Schlamm-trocknungsanlage		
Sammelbecken (Pumpvorlage für Kiesfilteranlage)		V = 20 m <sup>3</sup>
Ablauf Absetzbecken	elektronisch geregelter Schieber zur automatischen Unterbrechung des	

	Abwasserabflusses bei Überschreitung des pH-Sollbereichs und Rückleitung in das Rückhaltebecken	
<u>Kiesfilteranlage (Durchlaufanlage)</u>		
4 Kiesfilter, kontinuierlich		Leistung = je 50 m <sup>3</sup> /h
Ablauf Kiesfilteranlage	Messeinrichtung: Abwasserabfluss, kontinuierlich mittels MID	
<u>Auslaufrinne</u>		
Gesamtablauf (behandeltes Betriebswasser und nicht behandlungsbedürftes Durchlaufkühl- und Abwasser)	Messeinrichtungen: Abwasserabfluss, kontinuierlich pH-Wert, kontinuierlich Temperatur, kontinuierlich Trübung, kontinuierlich elektronisch geregelter Schieber zur automatischen Unterbrechung des Abwasserabflusses bei Überschreitung des pH-Sollbereichs und Rückleitung in das Rückhaltebecken	
<u>Rückhalteeinrichtung</u>		
Rückhaltebecken		V = 500 m <sup>3</sup>

Die Abwasserbehandlungsanlage ist für anorganisch belastetes Abwasser von 120 m<sup>3</sup> in zwei Stunden bemessen.

- g) Neben dem Landesamt für Umwelt als Fachbehörde wurden das staatliche Gesundheitsamt sowie die untere Naturschutzbehörde, die Immissionsschutzbehörde und die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Nürnberger Land, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Mittelfranken, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg, die N-ERGIE AG sowie die Stadt Röthenbach a. d. Pegnitz als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Die Auslegungen fanden vom 20. Februar bis 20. März 2023 im Rathaus in Schwaig sowie vom 30. Mai bis 30. Juni 2023 sowohl bei der Gemeinde Schwaig als auch im Landratsamt Nürnberger Land; die Online-Konsultation gemäß PlanSiG im Zeitraum vom 26. September bis 12. Oktober 2023 statt. Über die Auslegung wurden auch die Naturschutzverbände informiert, der Landesfischereiverband Bayern sowie der BUND Naturschutz haben in diesem Rahmen Stellungnahmen im Verfahren abgegeben.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben zugestimmt. Die mitgeteilten Auflagen und Hinweise wurden in den Erlaubnisbescheid aufgenommen oder in Teil II., Abschnitt q) des Erlaubnisbescheids bewertet.

## II.

a) Das Landratsamt Nürnberger Land ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG).

b) Die im Tenor näher bezeichnete Einleitung stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis bedarf. Die Antragstellerin hat die Erteilung einer beschränkten Erlaubnis beantragt.

Für die Erlaubnis sind die Anforderungen der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) zu beachten, sofern Abwasser, Kühlwasser oder Niederschlagswasser eingeleitet wird, dass aus Anlagen nach § 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) stammt und direkt durch den Produktionsprozess beeinflusst ist. Dies betrifft die im Punkt 1.2 bestimmte Einleitungsstelle in die Pegnitz.

c) Die mit der beantragten Benutzung einhergehenden Einwirkungen auf das Gewässer beruhen im Wesentlichen auf den einzuleitenden Abwassermengen und den im Abwasser an der Einleitungsstelle noch vorhandenen Schadstoffkonzentrationen.

Die Prüfung hat ergeben, dass die in Punkt 2 des Tenors genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie die Roteintragungen in den Antragsunterlagen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist das beantragte Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht aus folgenden Gründen gestattungsfähig:

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß dem Stand der Technik bei Anlagen mit Genehmigungspflicht nach § 60 WHG Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Eine schädliche Veränderung des benützten Gewässers und eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an den Gewässerzustand gemäß Oberflächengewässerverordnung (OGewV) nicht zu erwarten. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands wird vermieden (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist nicht anzunehmen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Abs. 1 WHG werden eingehalten und die materiellen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung des § 6 WHG stehen der Erlaubnis nicht entgegen. Unter Beachtung des Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) kann die beantragte Benutzung zugelassen werden.

d) Dem Antrag der Antragstellerin auf Festsetzung des Volumenstroms von behandeltem Abwasser aus der Neutralisationsanlage konnte gefolgt werden.

Entsprechend den Angaben in der Antragsunterlage 6.1 wurde ein Abwasservolumenstrom für den gemeinsamen Ablauf von nicht behandlungsbedürftigem Durchlaufkühlwasser aus dem Probeofen und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand von max. 5 m<sup>3</sup>/h und max. 40 m<sup>3</sup>/d festgesetzt. Darüber hinaus wurde eine neue Überwachungsstelle für die Anforderungen an die Abwassereinleitung für den Abwasservolumenstrom, den pH-Bereich und die Temperatur am Ablauf der Auslaufrinne nach Zusammenführung des Ablaufs der Neutralisationsanlage mit dem Durchlaufkühlwasser und Abwasser aus dem Korrosionsprüfstand festgelegt. Der pH-Wert wurde zur Verbesserung der Zinkfällung in der Neutralisationsanlage wie bisher im oberen Bereich auf 9,3 festgesetzt.

Zudem wurden am Ablauf der Neutralisationsanlage zusätzlich Anforderungen an die Parameter Blei und freies Chlor festgelegt, die anhand vorgelegter Untersuchungsdaten der Antragstellerin in einzelnen Abwasserteilströmen in relevanten Konzentrationen vorhanden und somit auch im einzuleitenden Abwasser am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage zu erwarten sind (vgl. § 1 Abs. 2 AbwV). Aufgrund der Tatsache, dass das anfallende Abwasser aus den verschiedenen Produktionsanlagen und Kühlsystemen die Anwendungsbereiche der Anhänge 40, 39 und 31 der AbwV betrifft, gemeinsam in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, ergeben sich die zu fordernden Überwachungswerte für die Parameter Blei, freies Chlor, Kupfer und Zink aus der Mischungsrechnung mit dem gleichzeitig anfallenden Abwasser aus den verschiedenen Bereichen. Dies soll sicherstellen, dass dabei mindestens die gleiche Verminderung der Schadstofffracht je Parameter erreicht wird, wie bei getrennter Einhaltung der jeweiligen Anforderung.

Für das Abwasser aus Kühlsystemen, der Abflutung und der Entleerung von Kühlkreisläufen, sowie das Abwasser aus der Wasseraufbereitung, der Umkehrosmose und der Enthärtung, gilt der Anwendungsbereich des Anhangs 31 AbwV, da die Schwelle von 10 m<sup>3</sup> pro Woche überschritten ist. Deshalb wurden neue Überwachungsstellen für die Anforderungen an Anforderungen an das Abwasser aus der Abflutung von Kühlwasserkreisläufen gestellt. Da im Abwasser aus der Wasseraufbereitung keine Schadstoffe entsprechende Anhang 31 im Abwasser zu erwarten sind, wurden keine Anforderungen am Ablauf der Anlagen gestellt. Aufgrund vorliegender Daten aus der amtlichen Überwachung der letzten 10 Jahre mit einer maximalen Ablaufkonzentration von 4,8 mg/l für den Parameter mineralischen Stickstoff kann ein strengerer Wert gegenüber der bisherigen Anforderung von 45 mg/l eingehalten werden. Gemäß § 5 Abs. 1 WHG wurde daher ein entsprechender Überwachungswert von 15 mg/l für den Parameter Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage festgelegt. Die Ergänzungen sind dadurch begründet, dass der Antrag die Anforderungen gemäß § 57 Abs.1 Nr. 2 WHG nicht ausreichend berücksichtigt.

e) Die Erlaubnis kann nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG befristet werden.

Die Erlaubnis wird auf 20 Jahre befristet. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Antragstellerin ebenso Rechnung getragen wie den in stetem Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

f) Unter Berücksichtigung der Herkunft des antragsgemäß einzuleitenden Abwassers sind für die Ableitung von Anforderungen an innerbetriebliche Maßnahmen und an die Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben den allgemeinen Anforderungen der AbwV die Anhänge 40, 39 und 31 der AbwV zu berücksichtigen. Folgende, in den genannten Anhängen aufgeführte Parameter wurden nicht berücksichtigt, da sie im Abwasser nicht zu erwarten sind (§ 1 Abs. 2 AbwV): Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt (TOC), Phosphor, gesamt, Eisen, Kohlenwasserstoffe, gesamt, Fluorid, gelöst, Arsen, Barium, Cadmium, Chrom, gesamt, Chrom VI, Cobalt, Cyanid, leicht freisetzbar, Nickel, Quecksilber,

Selen, Thallium, Silber, Zinn, Sulfid, leichtfreisetzbar, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) im Gesamtablauf.

Statt Ammonium- und Nitritstickstoff wurde der Parameter Stickstoff, gesamt als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff aufgenommen. Der Abwasservolumenstrom wurde begrenzt, da gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG neben der Schädlichkeit des Abwassers auch dessen Menge so gering zu halten ist, wie dies durch Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Folgende BVT-Merkblätter sind im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 4 IZÜV für die Erlaubnis und die Genehmigung maßgeblich und hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung nach Stand der Technik durch die vorgenannten Anforderungen der AbwV berücksichtigt:

- Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen
- Nichteisenmetallherstellung
- Schmieden und Gießen
- Industrielle Kühlsysteme.

g) Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG ist zu prüfen, ob aufgrund der Gewässereigenschaften und sonstiger, von der beantragten Benutzung berührten rechtlichen Anforderungen zusätzliche bzw. strengere Anforderungen erforderlich sind, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden. Dabei sind neben einer allgemeinen gewässergütwirtschaftlichen Beurteilung auch die Ergebnisse der bisherigen Umsetzung der WRRL und die Vorgaben der OGewV zu berücksichtigen.

Die diesbezügliche Prüfung hat folgendes ergeben: Die Pegnitz wird im Bereich der Einleitungsstelle dem Typ 9.2: Große Flüsse des Mittelgebirges und der Fischgemeinschaft cyprinidengeprägte Gewässer des Rhithrals (Cyp-R) zugeordnet. Die Einleitung erfolgt in den Flusswasserkörper mit der Nummer 2\_F035 Pegnitz von Einmündung Röttenbach bis Einmündung Tiefgraben (Fließgewässer). Der aktuelle ökologische Zustand des Flusswasserkörpers wird als unbefriedigend eingestuft. Die repräsentative Messstelle für den Oberflächenwasserkörper 2\_F035 unterhalb der Einleitungsstelle ist die Messstelle Steg Malmsbach. Nach den vorliegenden Daten wurden 2020 und 2021 die Umweltqualitätsnorm für Perfluorooctansulfonsäure (in Wasser) nach Anlage 8 Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustands der OGewV bzw. der Orientierungswert für Phosphor gesamt nach Anlage 7 Allgemeine physikalisch-chemische Qualitätskomponenten Nr. 2 Anforderungen an den guten ökologischen Zustand für Fließgewässer der OGewV überschritten.

Da die Antragstellerin keine der beiden Stoffe einsetzt, sind bzgl. der Abwassereinleitung keine zusätzlichen Maßnahmen zur Reduzierung dieser Stoffe im Gewässer erforderlich. Es sind keine zusätzlichen oder strengeren Anforderungen zu stellen. Der mit der beantragten Abwasser- und Kühlwassereinleitung verbundene Wärmeeintrag in das Gewässer wurde anhand des Merkblattes Nr. 4.5/18 (Beurteilung von Wärmeeinleitungen) des Bayer. Landesamtes für Umwelt geprüft. Danach ist die Wärmeeinleitung als nicht relevant einzustufen. Deshalb wurde nur eine Abwassertemperatur festgelegt.

h) Die in den Abschnitten zur Probenahme, Probenvorbehandlung und Probenahmeart (2.3) aufgeführten Regelungen sind erforderlich, um die eindeutige Bestimmung und Bewertung von Überwachungswerten sicherzustellen. Sie entsprechen den diesbezüglichen Vorgaben der AbwV.

i) Die allgemeinen Anforderungen haben ihre Begründung in § 3 AbwV und in Teil B der Anhänge 40, 39 und 31 AbwV. Aufgrund folgender Umstände des Einzelfalls wird abweichend festgelegt:

Derzeit wird bei den Beisanlagen der Anfall von Abwasser durch Mehrfachnutzung des Spülwassers bzw. durch mindestens zwei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach den Beizbädern gering gehalten. Grundsätzlich sind zur Mehrfachnutzung des Spülwassers jedoch mindestens drei Spülschritte oder Spülverfahren mit mindestens gleicher Wirkung nach allen Prozessbädern vorzusehen. Aufgrund der bestehenden Platzverhältnisse kann in den Beisanlagen nachträglich keine weitere Spülstufe integriert werden. Zudem wird die Spülwassermenge bei den Beisanlagen durch weitere Maßnahmen reduziert. Damit kann es aus fachlicher Sicht als ausreichend angesehen werden, dass bei künftigen baulichen Veränderungen oder im Rahmen von Neubeschaffungen entsprechend den allgemeinen Anforderungen in Anhang 40 AbwV eine Dreifach-Spültechnik realisiert wird.

- j) Die Auflagen für Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen sind erforderlich um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt. Die auf die Dichtheit der Anlagen und deren Überwachungsmöglichkeit gerichteten Auflagen dienen der Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen. Mit den vorgenannten Auflagen werden auch die entsprechenden Vorgaben gem. § 6 IZÜV umgesetzt.

Ein Gewässerschutzbeauftragter ist erforderlich, da mehr als 750 m<sup>3</sup> Abwasser an einem Tag eingeleitet werden dürfen (§ 64 Abs. 1 WHG) Das aus dem Korrosionsprüfstand in den Reinwasserkanal abfließende Abwasser darf nicht zusätzlich mit kaltem Frischwasser vermischt werden, um die Wassertemperatur zu reduzieren.

- k) Die Auflagen für die Überwachung der Abwasseranlagen und Gewässerbenutzung dienen der Konkretisierung der Anforderungen nach EÜV und §§ 6 und 7 IZÜV. Sie enthalten auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vorbeugung schädlicher Bodenveränderungen und der Verhinderung schädlicher Gewässeränderungen sowie für die Überwachung dieser Maßnahmen.

Zusätzlich sind gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 AbwV die in Teil H des Anhangs 39 AbwV genannten Betreiberpflichten mit Anforderungen an die Eigenüberwachung vom Einleiter unmittelbar einzuhalten. Danach ist das Kühlwasser aus der direkten Kühlung der Gießereianlagen für die relevanten Parameter Kupfer, Zink und Blei nach Teil H Abs. 2 Nr. 2 mindestens monatlich zu messen, nach Abs. 3 die Frischwassermenge und die Menge der jeweils daraus resultierenden Abwasserteilströme täglich zu erfassen und nach Abs. 4 ein Jahresbericht nach Anlage 2 Nr. 3 der AbwV zu erstellen.

Aufgrund der Tatsache, dass das Kühlwasser aus der direkten Kühlung der Gießereianlagen zusammen mit dem Abwasser aus den Beisanlagen mit vergleichbarem Schadstoffspektrum in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, und am Ablauf der Anlage auf die Parameter Kupfer, Zink und Blei mindestens arbeitstäglich zu untersuchen und ein Jahresbericht nach EÜV zu erstellen ist, wird vorgeschlagen, dass nur die Frisch- und Abwassermengen der Gießereianlagen als Betreiberpflichten gemäß Teil H des Anhangs 39 AbwV aufzunehmen ist.

- l) Die vorhandene Abwassereinleitung entspricht nicht den Anforderungen gemäß § 57 WHG. Deshalb werden die im Abschnitt Ergänzende Maßnahmen (2.9) aufgeführten ergänzenden Maßnahmen gefordert. Aufgrund der relativ hohen Schadstoffbelastung und des Schadstoffspektrums des Abwassers aus dem chemischen Labor und der Laborbeize ist die vorhandene Abwasserbehandlungsanlage zur Behandlung des Abwassers nicht geeignet.

Deshalb wird gefordert, das Abwasser aus dem chemischen Labor und der Laborbeize separat zu sammeln und extern zu entsorgen. Als angemessene Frist für die Erfüllung der geforderten Maßnahme, die lt. Antragstellerin mit Umbaumaßnahmen verbunden ist, und den Nachweis wird ein

Zeitraum von 14 Monaten festgelegt. Bereits jetzt wird Chrom VI haltiges Abwasser aus der Laborbeize und dem chemischen Labor lt. Angaben der Antragstellerin bei einer Besprechung am 24.08.2023 separat gesammelt und extern als Abfall entsorgt. Aufgrund einer möglichen Schadstoffbelastung kann durch den Betrieb eines Waschbeckens im Bereich des Korrosionsprüfstandes, dessen Abwasser in den Reinwasserkanal abgeleitet und damit nicht einer Abwasserbehandlung zugeführt wird, eine Schadstoffbelastung über den Reinwasserkanal in die Pegnitz nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird gefordert, das Waschbecken im Bereich des Korrosionsprüfstandes außer Betrieb zu nehmen und zu demontieren oder an den Mischwasserkanal anzuschließen. Als angemessene Frist für die Erfüllung der geforderten Maßnahme und den Nachweis wird ein angemessener Zeitraum von 3 Monaten festgelegt.

- m) Die Unterhaltungspflicht für die Pegnitz obliegt dem Freistaat Bayern (Art. 22 BayWG). Der Antragstellerin als Gewässerbenutzerin wird als Auflage für die Unterhaltung und den Ausbau des Gewässers die ordnungsgemäße Unterhaltung der dem Auslaufbauwerk benachbarten Ufer übertragen (Art. 23 Abs. 3 BayWG). Die Unterhaltungspflicht für das Einleitungsbauwerk obliegt der Antragstellerin (Art. 37 BayWG).
- n) Die Auflagen zu Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um die rechtzeitige Information der Behörden und gegebenenfalls der sonstigen betroffenen Beteiligten zu gewährleisten. Außerdem sollen sie sicherstellen, dass bei besonderen betrieblichen Situationen schädliche Bodenveränderungen vorgebeugt wird und schädliche Gewässerveränderungen vermieden werden.

Es werden die besonderen Pflichten des Inhabers der Erlaubnis und der Genehmigung konkretisiert. Mit den Auflagen werden die entsprechenden Anforderungen gem. §§ 6 und 7 IZÜV umgesetzt.

- o) Die Regelung der Rechtsnachfolge entspricht § 8 Abs. 4 WHG.
- p) Die Inhalts- und Nebenbestimmungen, unter denen die beschränkte Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i.V.m. § 10 Abs. 1 WHG erteilt worden ist, sind nach § 13 Abs. 1 WHG zulässig, um nachteilige Wirkungen auf das öffentliche Wohl oder auf schutzwürdige Belange von Dritten auszuschließen und insoweit auch notwendig. Bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen besteht mit dem Vorhaben aus Sicht der beteiligten Träger öffentlicher Belange, des Landesamtes für Umwelt, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg sowie der Kreisverwaltungsbehörde Einverständnis.
- q) Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange hat die N-ERGIE Aktiengesellschaft als Wasserversorger mit Schreiben vom 07.07.2023 gebeten, aufgrund verschärfter Grenzwerte in der novellierten Trinkwasserverordnung 2023 und einer weiteren Verschärfung ab 12.01.2030 für den Parameter Chrom Überwachungswerte für Chrom und Chrom VI in die wasserrechtliche Erlaubnis aufzunehmen.

Dazu hat das Landesamt für Umwelt in seinem Schreiben im Einzelnen festgestellt: Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch Inhalts und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend gering gehalten.

Entsprechend § 1 Abs. 2 AbwV wurden Anforderungen für die wasserrechtliche Zulassung nur für die Parameter aufgenommen, die im Abwasser zu erwarten sind. Chrom und Chrom VI sind nicht im Abwasser zu erwarten und sollen deshalb auch nicht festgelegt werden. Abwasser darf außer den Stoffen, für die Anforderungen an die Einleitung mit Überwachungswerten gestellt werden, keine weiteren für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Stoffen aufweisen. Mit Ände-

rungsbescheid des Landratsamtes 13.10.2008, Az. 21.3 Sn- 6421.1-08/83 wurden die Überwachungsparameter für die Parameter Chrom und Chrom VI aufgehoben, da die Antragstellerin alle Chrom relevanten Anlagen außer Betrieb genommen hat und somit die Parameter Chrom und Chrom VI im Abwasser nicht mehr zu erwarten sind. Dies zeigen auch Untersuchungsergebnisse der amtlichen Überwachung vom Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage, sofern der Parameter mitbestimmt wurde, mit Konzentrationen für Chrom, gesamt von stets < 0,01 mg/l und Abwasseruntersuchungen der Antragstellerin mit Konzentrationen für Chrom, gesamt von 0,002 bis 0,032 mg/l vor der Abwasserbehandlung und einem Konzentrationswert für Chrom, gesamt von 0,003 mg/l nach der Abwasserbehandlung.

Das Chrom VI haltige Abwasser aus dem chemischen Labor und der Laborbeize wird lt. Angaben der Antragstellerin bei einer Besprechung am 24.08.2023 separat gesammelt und als Abfall extern entsorgt und wird somit nicht in die Pegnitz eingeleitet. Des Weiteren wird als ergänzende Maßnahme in den ergänzenden Maßnahmen gefordert, dass die Antragstellerin bis zum 31.12.2024 nachzuweisen hat, dass Abwasser aus dem chemischen Labor und der Laborbeize, das ggf. Chrom haltig sein kann, separat gesammelt und extern entsorgt wird.

Auch der BUND Naturschutz hat mit Schreiben vom 09. Oktober 2023 eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben. Die darin aufgeworfenen Punkte wurden dem Landesamt für Umwelt als Fachbehörde vorgelegt, dieses hat mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Stellung zu den einzelnen Angaben genommen – so ändert sich demnach auch dadurch nichts an der grundsätzlichen Bewertung des LfU zum beantragten Sachverhalt. So wird die Forderung zur vollständigen Rückgewinnung der anfallenden Wärme und Schließung der Kühlwasserkreisläufe für nicht verhältnismäßig erachtet; hinsichtlich der Vorbelastung durch PFAS wird in diesem Bereich (der Einleitung) die Pegnitz nach Einschätzung des LfU nicht weiter beansprucht; weitere angesprochene Punkte haben im Gutachten bereits ihre Berücksichtigung gefunden.

- r) Die Erlaubnis ist gemäß § 18 Abs. 1 WHG qua Gesetz widerruflich.
- s) Der Vorbehalt weiterer Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
- t) Durch die beantragte Einleitung soll ein im Eigentum des Freistaates Bayern befindliches, oberirdisches Gewässer benutzt werden. Die zum Schutz der Interessen des Staates als Gewässereigentümer erforderlichen Bedingungen und Auflagen sind im Abschnitt zur Duldungspflicht des Freistaates Bayern (4.) enthalten.
- u) Die Kostenentscheidung beruht auf Art 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung gemäß Art. 4 KG liegen nicht vor, da Unternehmen, die der Abfall- und Abwasserentsorgung dienen, hiervon ausgeschlossen sind. Für die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gilt Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.3 i.V.m. 1.2.3.

Hierbei ist bei Einbringen oder Einleiten von bis zu 1.000 m<sup>3</sup> Schmutzwasser/Tag eine Gebührensatzung von 150 Euro zuzüglich 60 Euro je angefangene 50 m<sup>3</sup> vorgesehen. In Summe ergibt sich daraus eine Gebühr von 150,00 + (18 \* 60,00) = 1.230,00 Euro. Gemäß Tarif-Nr. 1.2.3 wird diese Summe bei der Laufzeit der beschränkten Erlaubnis von mehr als 10 Jahren vorliegend nicht gemindert.

Auslagen sind nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG für die gutachterliche Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt in Höhe von 9.819,10 Euro sowie für die Veröffentlichung zur Auslegung der Unterlagen

im Amtsblatt Nr. 3 des Nürnberger Landes vom 10. Februar 2023 (Ziffer 18) in Höhe von 528,97 Euro angefallen und werden in Rechnung gestellt.

Die Kostenrechnung wird nach der Erstellung separat zugestellt werden.

Für die Kosten der noch folgenden öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 7,8 BlmschG im Amtsblatt ergeht noch ein gesonderter Leistungsbescheid an die Antragstellerin, sobald die Höhe des Aufwandes feststeht.

Hinweise:

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte (Jahresbericht) nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen, soweit mit diesem Bescheid nicht davon abweichende Regelungen getroffen wurden.

Es ist zu prüfen, ob 10 m<sup>3</sup> pro Woche oder mehr Abwasser aus Kühlsystemen der indirekten Kühlung von industriellen und gewerblichen Prozessen, wie z.B. aus dem Kreislaufkühlsystem der MTO-Anlage und der Reinigung der Kühltürme 3 und 4, in die öffentliche Kanalisation und Kläranlage eingeleitet werden und somit der Anhang 31 AbwV für die Abwassereinleitung gilt. In diesem Fall besteht eine Genehmigungspflicht nach § 58 Abs. 1 WHG und ein entsprechender Antrag ist der Kreisverwaltungsbehörde zu stellen. Für die Genehmigungsfähigkeit einer Indirekteinleitung müssen die Voraussetzungen gemäß § 58 WHG erfüllt sein

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach**  
**Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

P i c k e l m a n n